

bevor wir uns in die Weihnachtsferien verabschieden, möchten wir uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit in diesem Jahr herzlich bedanken. Wir haben wunderbare Mandanten und freuen uns, mit zusammenarbeiten zu dürfen. Viele hatten sehr viel mehr zu tun in diesem nächsten Corona-Jahr, einige sehr viel weniger - die Belastungen und Herausforderungen waren zum Teil enorm, bei , aber auch bei uns Steuerberatern. Die Anzahl der Nachfragen ist deutlich gestiegen und alle sind immer dringlich. Deshalb können wir schon längst nicht mehr jedes neue Mandat annehmen, bedanken uns jedoch an dieser Stelle auch für die vielen Empfehlungen, die wir von unseren Mandant\*innen bekommen. Es tut gut, das Gefühl zu haben, dass unsere Arbeit und unser Einsatz wertgeschätzt wird. Wie schon in den vergangenen Jahren verzichten wir auf Weihnachtsgeschenke für unsere Mandant\*innen und Geschäftspartner\*innen zugunsten einer Weihnachtsspende an die Hilfsorganisation [Ärzte ohne Grenzen e.V.](#) Seit 1971 leistet diese bewundernswerte Organisation unabhängige, medizinische Nothilfe in Kriegs- und Krisengebieten sowie nach Naturkatastrophen. Auch auf die aktuellen sich aus der Covid-19-Pandemie ergebenden Herausforderungen ist ihre Nothilfe ausgerichtet. Mit der Weihnachtsspende möchten wir erneut Ärzte ohne Grenzen e.V. bei ihrem weltweiten Einsatz unterstützen und damit ein Zeichen der Solidarität setzen.

Wir wünschen allen ein erholsames, frohes Weihnachtsfest und - mehr denn je - ein gesundes neues Jahr!

Apropos Weihnachten: Haben Beschäftigte eigentlich Anspruch auf Weihnachtsgeld? Und müssen Arbeitgeber\*innen, wenn sie es einmal gezahlt haben, auch in schlechten Jahren Weihnachtsgeld überweisen? Einen rechtlichen Überblick und Antworten auf die wichtigsten Fragen bietet die unten verlinkte DATEV-Mandanteninformation.

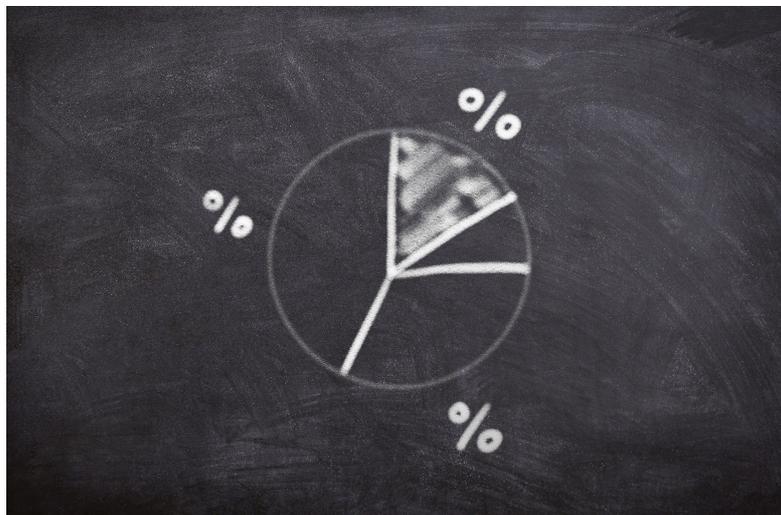
**Mandanten-Info "Urlaubs- und Weihnachtsgeld"**



Mitarbeiterbeteiligungen sind ein beliebtes Instrument der Unternehmensfinanzierung. Doch wer seine Mitarbeiter\*innen an seinem Unternehmen beteiligen will, sollte die steuerlichen Besonderheiten kennen. Es gibt verschiedene Formen von Mitarbeiterbeteiligungen und verschiedene steuerliche Erleichterungen.

Mit dem sogenannten Fondsstandortgesetz hat der Gesetzgeber im Juni dieses Jahres gesetzliche Neuregelungen in Kraft gesetzt, die vor allem für die Start-up-Branche neue Möglichkeiten mit sich bringen. Die weiter unten verlinkte DATEV Mandanten-Info erläutert, warum Mitarbeiterbeteiligungen so beliebt sind und welche Formen es gibt. Zudem liefert sie einen Überblick zu den steuerrechtlichen Grundzügen mit Schwerpunkt auf der Lohnsteuer und stellt dar, welche aktuellen Entwicklungen durch das Fondsstandortgesetz zu beachten sind.

### Mandanten-Info "Mitarbeiterbeteiligung"



## FÜR UNTERNEHMER\*INNEN

### Empfehlungen für Finanzplanungs- und Controlling-Tools

Immer wieder werden wir gefragt, ob wir Tipps für Controlling- und Finanzplanungs-Software haben. Hier sind sie: [Helu](#), [kontool](#), [CANEI](#) und [tidely](#) helfen Unternehmen bei der Verwaltung und Überwachung der Geldflüsse sowie bei der Übersicht über die Kostenstrukturen. Diese Tools können auch dazu verwendet werden, Finanzpläne zur Liquiditäts- und Kapitalbedarfsplanung zu erstellen. Wer Interesse hat, kann sie gerne einmal ausprobieren. Entsprechende (leider jeweils unterschiedliche) Importdateien können bei den jeweiligen Buchhalterinnen angefragt werden, wir stellen diese sehr gern zur Verfügung.

### Planung Jahresabschlüsse für das Jahr 2021

Wie in jedem Jahr beginnen wir bereits im Oktober des laufenden Jahres, die 2021er-Abschlüsse zu planen. Bitte uns daher, soweit noch nicht geschehen, möglichst kurzfristig mit, **wenn Jahresabschluss 2021 bereits im 1. Quartal 2022**, da wir hier schon sehr ausgebucht sind und eine Aufstellung frühestens im Februar möglich ist. Wenn den JA nicht im 1. Quartal, uns für unsere Planung bitte mit, **wann diesen spätestens aufstellen**. Bitte in Erinnerung, dass das Gesetz (§ 264 Abs. 1 HGB) vorschreibt, dass große oder mittlere Kapitalgesellschaft ihren Jahresabschluss innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufstellen müssen. Kleine Kapitalgesellschaften haben für die Aufstellung des JA **sechs** Monate Zeit.

Weitere Informationen zu den Fristen und Vorschriften beim Jahresabschluss unter: [www.das-unternehmerhandbuch.de](http://www.das-unternehmerhandbuch.de)

[Kontakt aufnehmen für den Jahresabschluss 2021](#)

### Papierlose Einkommensteuererklärungen und JA ab 2022 (für das Veranlagungsjahr 2021)

Wie unsere Mandant\*innen entwickeln auch wir uns ständig weiter und planen, im kommenden Jahr noch digitaler, kunden- und umweltfreundlicher zu werden. Daher möchten wir die Einkommensteuererklärungen 2021 möglichst komplett digital abwickeln. Wie bereits in diesem Jahr (für 2020) stellen wir die Erklärungen komplett digital über OneDrive zur Verfügung. Darüber hinaus senden wir immer auch noch einen Ausdruck per Post. Auf diesen möchten wir im nächsten Jahr verzichten. Wir bitten zu diesem Zweck ebenfalls darum, **dass auch uns Unterlagen ausschließlich digital über OneDrive zur Verfügung stellen**. Einen entsprechenden Link dazu haben wir bereits an alle Mandant\*innen per Mail versendet. Diesen werden wir noch einmal zusenden, falls er verloren gegangen ist. Auch die Jahresabschlüsse planen wir ab dem

JA 2021 nur noch digital mit digitaler Signatur ebenfalls über OneDrive und Scrive zur Verfügung zu stellen. Falls zwingend ein Ausdruck benötigt wird, bitten wir um Informationen, auch das werden wir selbstverständlich einrichten. Mehr Informationen dazu folgen Anfang 2022.



### **In eigener Sache: Julia Benda neue Assistentin der Geschäftsführung**

Unsere neue Mitarbeiterin Julia Benda übernimmt für Stephanie Weise die Assistenz der Geschäftsführung und ist ab sofort unter anderem für die Anlage der Mandate, die Stammdatenpflege und den Posteingang zuständig.

### **Corona-Wirtschaftshilfen werden bis Ende März 2022 verlängert**

Der Bund verlängert wegen der jetzt beschlossenen Corona-Verschärfungen die Überbrückungshilfe III Plus und die Neustarthilfe Plus. Die bisherige Überbrückungshilfe III Plus wird dann als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022 (ggf. sogar bis Ende Juni 2022) fortgeführt. Über die Überbrückungshilfe IV werden weiterhin die Fixkosten erstattet. Zusätzlich ist ein Eigenkapitalzuschuss möglich.

Beide Instrumente gab es bereits in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus. Das Bundeswirtschaftsministerium stellte jetzt eine Anpassung und Verbesserung in Aussicht. Insbesondere Unternehmen, die von der Absage von Advents- und Weihnachtsmärkten betroffen sind – etwa Schausteller, Marktleute und private Veranstalter – sollen dadurch eine erweiterte Förderung erhalten.

Auch die Neustarthilfe für Soloselbständige wird fortgeführt. Mit der Neustarthilfe 2022 können Soloselbständige weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum also bis zu 4.500 Euro.

Wichtig: Derzeit müssen die Programme für die Beantragung von

Überbrückungshilfe IV und Neustarthilfe 2022 noch angepasst werden. Sobald dies geschehen ist, können die betroffenen Unternehmen und Soloselbstständigen per [Online-Plattform](#) die Anträge stellen. Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums können Anträge für die bisherigen Programme Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus noch bis Ende des Jahres gestellt werden. Weitere Infos [hier](#). Wenn wir dabei unterstützen dürfen, uns bitte.

Die Abrechnung der Neustarthilfe I (Januar - Juni 2021) ist übrigens zwingend bis zum 31.12.2021 zu erledigen. also darauf, diese selbständig beantragt haben. Wenn wir dies für erledigt haben, erinnern wir an diese Frist noch einmal gesondert und sorgen für die rechtzeitige Endabrechnung.

### **Interessante Zahlen zur Rückzahlung von Corona-Soforthilfen**

Bezugnehmend auf den letzten Newsletter hier einige verifizierte Zahlen: Corona-Soforthilfen wurden z.B. in Berlin in 34.252 Fällen freiwillig zurückbezahlt, aber in nur 81 Fällen zurückgefordert. Wohingegen es in Brandenburg nur 3 freiwillige Rückzahlungen, aber 5.614 Rückforderungen gab. Diese doch recht aufschlussreichen Zahlen sind in diese [Bundestagsdrucksache](#) nachzulesen.

### **Wahlrecht bei Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter**

Wir berichteten bereits darüber, dass die Abschreibungsregeln vom Bundesfinanzministerium vereinfacht wurden. Demnach wurde für digitale Wirtschaftsgüter die Nutzungsdauer von 3 Jahren auf 1 Jahr verkürzt, womit diese der Sofortabschreibung unterliegen. Damit können die Kosten für digitale Wirtschaftsgüter (darunter Laptops und Computer, Work- und Dockingstations sowie Tastatur, Maus, Tablet, Scanner, Drucker und Headsets) im Jahr der Anschaffung steuerlich vollständig berücksichtigt werden. Die neuen Abschreibungsmöglichkeiten gelten für digitale Anschaffungen, die im Jahr 2021 gekauft werden, aber auch für im Anlageverzeichnis enthaltene Restbuchwerte von digitalen Wirtschaftsgütern, die früher angeschafft wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

Sofern jedoch kein Bedarf zur Sofortabschreibung besteht, können [digitale Wirtschaftsgüter](#) auch weiterhin mit einer 3-jährigen Nutzungsdauer abgeschrieben werden, da ein Wahlrecht besteht und die Sofortabschreibung nicht verpflichtend ist.

Auch wenn die Sofortabschreibung einige Vorteile wie Steuersparpotentiale oder die Sicherung der Liquidität des Unternehmens mit sich bringen kann, gibt

es doch einige Aspekte zu beachten: So eröffnen sich lediglich für die Unternehmen, die Gewinne erzielen, durch die Sofortabschreibung Vorteile, da bei Verlusten ohnehin keine Steuern anfallen. Allerdings sind Verlustvorträge dann auch geringer - letztlich ist es nur eine Verschiebung von Aufwand in ein früheres Jahr; Steuern selbst kann man damit nicht sparen. Wird die Sofortabschreibung gewählt, ist darüber hinaus zusätzliche separate Steuerbilanz aufzustellen (zusätzlich zur Handelsbilanz), denn die Abschreibung gilt nur steuerrechtlich, nicht handelsrechtlich. In der Handelsbilanz müssen die digitalen Wirtschaftsgüter nämlich weiterhin über die bisherige Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben werden.

**Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses werden wir noch einmal abfragen, wer vom Wahlrecht zur Sofortabschreibung Gebrauch machen möchte.** Bei der individuellen Kosten-Nutzen-Analyse sollte berücksichtigt werden, dass die separate Bilanzierung bei der Wahl der Sofortabschreibung Kosten verursacht.



### **Betriebsanweisung ersetzt Abrechnung der Reisekosten über die Lohnabrechnung**

Wir berichteten bereits darüber, dass der Verpflegungsmehraufwand (VMA) und das Kilometergeld im Rahmen von Reisekostenabrechnungen nicht mehr (wie bisher) ausschließlich über die Finanzbuchhaltung, sondern auch die Lohnbuchhaltung laufen wollten. Der Grund für das veränderte Vorgehen lag in der illegitimen Möglichkeit zur Mehrfachabrechnung (Mitarbeiter erhält Kilometergeld/VMA vom Arbeitgeber erstattet und gibt diese Reise zusätzlich noch einmal als nicht vom AG vergütete Reise in seiner privaten Steuererklärung an). Kommt eine solche Mehrfachabrechnung etwa im Zuge einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu Tage, ist mit Bußgeldern/ Nachzahlungen (auf Seiten des Mitarbeiters) zu rechnen.

Aufgrund des hohen Aufwands, den die monatlichen Mitteilungspflichten unseren Mandant\*innen verursachen, revidieren wir diese Planung und bitten **stattdessen, eine Betriebsanweisung** zu veröffentlichen, aus der hervorgeht, dass vom Arbeitgeber erstattete Reisekostenabrechnungen NICHT in der privaten Steuererklärung angegeben werden dürfen.

uns die Sammel-Meldung für das Jahr 2021 bereits übersendet haben, werden wir dies selbstverständlich in der Lohnabrechnung der Mitarbeiter\*innen umsetzen. Für all diejenigen, für die die geplante Vorgehensweise einen zu hohen Aufwand darstellt, empfehlen wir das Verfahren mit der Betriebsanweisung.

**Zur Erinnerung noch einmal die grundsätzlichen Fristen:** soweit nicht individuell anders vereinbart gelten folgende Fristen zur Einreichung Ihrer Unterlagen:

**Lohn: 15. des Monats**

**Fibu: 20. des Folgemonats**

diese Fristen versäumen, können wir eine fristgerechte Abarbeitung der Aufträge nicht garantieren und mit **Verspätungs- und Säumniszuschlägen** rechnen.

### **Wichtige Informationen zur GRUNDSTEUERREFORM**

Wenn Immobilien , Anfang 2022 aufgefordert, eine Steuererklärung für Grundbesitz zu erstellen. Dies ist erforderlich, da das Bundesverfassungsgericht die aktuelle Festsetzung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt hat. Der Wert, auf der die Festsetzung fußt (Einheitswert), muss neu berechnet werden.

Leider ist es so, dass für jedes Grundstück/Land, welches sich in Eigentum befindet, eine eigene Steuererklärung erstellt werden muss. Dabei ist zu beachten, dass auch privat genutzte Ferienimmobilien, Baugrundstücke und Grundflächen, auf denen eventuell nur Garagen stehen, unter diese Regelung fallen. Insgesamt sind es daher knapp 36 Millionen Grundstücke in Deutschland, die im nächsten Jahr einer eigenen Steuererklärung bedürfen.

Jede\*r Immobilienbesitzer\*in ist verpflichtet, diese Steuererklärung in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 digital beim Finanzamt einzureichen, daher ist ein frühzeitiges Zusammentragen der notwendigen Dokumente und Informationen sinnvoll. Wir als Kanzlei stehen hierbei gern zur Seite und können auch die entsprechende Steuererklärung für erstellen. Mit uns die Sicherheit, dass die Wertermittlung, die für die künftige Neufestsetzung der

Grundsteuer notwendig ist, korrekt ist.

Im Januar 2022 werden wir gesondert zu diesem Thema kontaktieren und die Möglichkeit geben, uns mitzuteilen, ob wir behilflich sein dürfen. Wie sich die Grundsteuerreform auf **Eigentumswohnungen** auswirkt wissen wir leider noch nicht. Wir werden darüber ebenfalls im Januar informieren.



---

## FÜR GRÜNDER\*INNEN

### Wir gratulieren dem Startup Codary als Sonderpreis-Preisträger des Innovationspreis Berlin Brandenburg 2021

Spielerisch Programmieren lernen? Im Videochat zeigen die Experten vom Start-up codary Kindern ab 7 bis 16 Jahren in kleinen Gruppen, wie man mit jeder Menge Spaß Programmieren lernen kann! Der digitale Bildungsanbieter richtet sich mit seiner Programmierausbildung in wöchentlichen Kursen an junge Menschen, die langfristig in Kleingruppen relevante Programmiersprachen wie Python spielerisch und anwendungsorientiert erlernen möchten. Wir können dieses Angebot aus persönlicher Erfahrung wärmstens empfehlen! Vielleicht eine Idee als sinnvolles Weihnachtsgeschenk?

Mehr Informationen finden Sie hier: [Preisträger und Preisträgerinnen des Innovationspreis Berlin Brandenburg 2021 stehen fest](#)

## **KMUrechner Onlinebewertung für kleine und mittlere Unternehmen**

Heute möchten wir den KMUrechner des Instituts für Entrepreneurship, Mittelstand und Familienunternehmen (EMF-Institut) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) vorstellen. Mit dem KMUrechner können Verkäufer, Käufer und Berater einen konkreten Wert für ein ganz bestimmtes Unternehmen errechnen. kein Bewertungsprofi sein, um den KMUrechner zu nutzen. Außerdem hat der KMUrechner hat eine lang erwartete neue Funktion: Auf Basis wissenschaftlicher Studien bietet der KMUrechner nun eine Analyse individueller Faktoren, die einen Einfluss auf die (ja oftmals vom Wert des Unternehmens abweichenden) Kaufpreisvorstellungen des Verkäufers haben können.

Die neue Seite 10 im KMUrechner zu den Preisvorstellungen soll sensibilisieren, welche Faktoren die Ursache für diese Abweichung sein können und so dabei helfen, individuelle Kaufpreisvorstellungen zu hinterfragen und unrealistische Vorstellungen zu erkennen. Durch die Beantwortung von 16 Fragen wird die individuelle Preisspanne, d.h. der niedrigste und der höchste erwartete Kaufpreis, berechnet und mit dem Ertragswert in Beziehung gesetzt.

Zum [KMUrechner](#)

---

## **FÜR STEUERMANDANT\*INNEN**

### **Rückkehr aus Homeoffice kann angeordnet werden**

Und noch einmal Corona: Ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer gestattet hatte, seine Tätigkeit als Grafiker von zuhause aus zu erbringen, ist grundsätzlich berechtigt, seine Weisung zu ändern, wenn sich später betriebliche Gründe herausstellen, die gegen eine Erledigung von Arbeiten im Homeoffice sprechen.

Das entschied das Landesarbeitsgericht München. Das Landesarbeitsgericht hat die Entscheidung des Arbeitsgerichts bestätigt. Der Arbeitgeber dürfe unter Wahrung billigen Ermessens den Arbeitsort durch Weisung neu bestimmen. Der Arbeitsort sei weder im Arbeitsvertrag noch kraft späterer ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung der Parteien auf die Wohnung des Verfügungsklägers festgelegt worden. Das Recht, die Arbeitsleistung von zuhause zu erbringen, habe im Februar 2021 auch nicht gem. § 2 Abs. 4 SARSCoV2ArbSchVO bestanden. Nach dem Willen des Ordnungsgebers vermittle diese Vorschrift kein subjektives Recht auf

Homeoffice. Die Weisung habe billiges Ermessen gewahrt, da zwingende betriebliche Gründe der Ausübung der Tätigkeit in der Wohnung entgegenstanden. Die technische Ausstattung am häuslichen Arbeitsplatz habe nicht der am Bürostandort entsprochen und der Arbeitnehmer habe nicht dargelegt, dass die Daten gegen den Zugriff Dritter und der in Konkurrenz tätigen Ehefrau geschützt waren.

Dieses und viele weitere Themen sind in den DATEV-Monatsinformation November bis Dezember (s. unten) enthalten.

---

### **DATEV-Monatsinformation**

Die DATEV-Monatsinformation weiter unten als Link. Die Themen der November- und Dezemberausgabe sind:

**Zum Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer bei einem Rückgriffsanspruch +++ Bildung einer Rückstellung für Steuernachforderungen im Steuerentstehungsjahr unzulässig +++ Problemhund im Tierheim: Zweckgebundene Spende kann anzuerkennen sein +++ Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Heirat und Zusammenzug der Ehegatten im Dezember +++ Zur Besteuerung von Rentenzahlungen aus einem vor 2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht +++ Sonderausgabenabzug von inländischen Pflicht-beiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für in Drittstaaten erzielten, im Inland steuerfreien Arbeitslohn +++ Erschließung einer öffentlichen Straße ist keine begünstigte Handwerkerleistung +++ Entgeltliche Vermietungsleistung bei Überlassung eines Firmenfahrzeugs an Arbeitnehmer? +++ Klippen beim Nießbrauch im Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht +++ Rückkehr aus Homeoffice kann angeordnet werden +++ Gewerbesteuer für Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an gewerblich tätiger Fonds-KG +++ Termine Steuern/Sozialversicherung November/Dezember 2021**

[Monatsinformation 11/2021 als PDF aufrufen](#)

[Monatsinformation 12/2021 als PDF aufrufen](#)



---

Copyright © 2021 Prof. Jacobsen Steuerberatungsgesellschaft mbH, All rights reserved.

Want to change how you receive these emails?  
You can [update your preferences](#) or [unsubscribe from this list](#).

